

## **Richtlinie für die Förderung von Betriebsgründungen der Marktgemeinde Thörl**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde Thörl gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen einen Zuschuss für die Gründung bzw. Übernahme eines Betriebes.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Thörl gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 2 - Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn aus der dem Antrag beigelegtem(n) Umsatzsteuerbescheid(en) des ersten gesamten Geschäftsjahres ein Gesamtumsatz von mehr als € 30.000,00 nachgewiesen werden kann.

### **§ 3 - Förderungswerber**

- (1) Ein Ansuchen um Förderung von Betriebsgründungen bzw. Betriebsübernahmen kann bzw. können jede physische und juristische Person bzw. Personen stellen, welche Eigentümer bzw. bevollmächtigte(r) Vertreter des Betriebes ist bzw. sind.

### **§ 4 – Anträge**

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können beim Gemeindeamt mittels dort aufliegendem Antragsformular innerhalb des 2. Geschäftsjahres nach Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens eingebracht werden.
- (2) Dem Antrag ist bzw. sind wie in § 2 Abs. 1 gefordert Umsatzsteuerbescheid(e) für das gesamte 1. Geschäftsjahr anzuschließen.

### **§ 5 - Höhe des Förderungszuschusses**

- (1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt € 500,00.

### **§ 6 - Rückzahlung des Zuschusses**

- (1) Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2017 in Kraft sowie die bisher gültigen außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Thörl  
Der Bürgermeister  
Günther Wagner